

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
1	Landratsamt Forchheim, Fachbereich 32, Straßenverkehr, 20.12.2021	
	<p><u>FNP</u></p> <p>Die Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet ist entsprechen der gültigen Richtlinien auszubauen. Begegnungsverkehr muss möglich sein.</p> <p>Die Sichtflächen im Bereich der Einmündungen sind einzuhalten. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen deshalb nicht höher als 80 cm sein.</p> <p>Die Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Photovoltaik-Freiflächen-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Störende Blendwirkungen und Reflexionen sind zu vermeiden.</p> <p>Die Werbung darf nur am Ort der Leistung angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen zu keiner Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen neuralgischen Punkte führen. Sie dürfen keine Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigen.</p> <p>Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die erforderlichen Schlepplinien vom Antragsteller geprüft wurden und ausreichend sind.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Es handelt sich bei dem Vorhaben um ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und nicht um ein Gewerbegebiet. Die Zufahrt ist gesichert und ausreichend für die einmalige Anlieferung der Module und technischen Anlage, ein weiterer Verkehr ist nach Errichtung der Anlage nicht mehr gegeben. Aufgrund der Lage des Vorhabens mit Zufahrt zur Anlage über ausgebaute Feldwege ist eine Blendwirkung zu vernachlässigen, da der Verkehr auf den Feldwegen vernachlässigbar ist. Dasselbe gilt für Bepflanzung und Einfriedung. Die Informationsstelle wird im Osten der östlichen Teilfläche eingerichtet, außerhalb der Zufahrt. Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen sind am geplanten Standort nicht vorhanden. Für das geplante Vorhaben wurden die Schlepplinien geprüft.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
2	Landratsamt Forchheim, UNB, 03.01.2022	
	<p><u>FNP</u></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen oder Bedenken zur vorgelegten Planung (Stand Vorentwurf vom 08.11.2021) erhoben.</p> <p>Die in der Begründung sowie im Umweltbericht erfolgten Aussagen zu den Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf Natur und Landschaft sind sehr gut und nachvollziehbar aufbereitet und seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht zu beanstanden.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
3	Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege, 12.12.2021	
	<u>FNP</u>	<u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Die Nähe zu zwei Bodendenkmälern wird im Bebauungsplan durch eine geforderte denkmalrechtliche Erlaubnis für Bodenarbeiten bereits berücksichtigt. Grundsätzlich sollte bei notwendigen Arbeiten am Oberboden immer sorgfältig auf etwaige archäologische Befunde wie Bodenverfärbungen geachtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurden vor Ort bodendenkmalpflegerischer Voruntersuchung zur Prüfung der Denkmalvermutung für den gesamten Geltungsbereich vorgenommen.</p> <p>Bei diesen Sondierungen wurden für Teilbereiche (Fl.Nr. 599, Gemarkung Neuses) ein Bodendenkmal festgestellt. Es handelt sich um „Befunde einer hallstattzeitlichen Siedlung“. Im Rahmen der Umsetzung bei der Errichtung des Solarparks wird eine archäologische Baubegleitung festgelegt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
4	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 17.12.2021</p>	
	<p>Zur o. g. Planung wird auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2021 (AELF-BA-L2.2-4611-51-1-2) verwiesen. Weitere Bedenken und Anregungen werden seitens des AELF Bamberg nicht vorgebracht.</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.10.2021:</u></p> <p>Teil Landwirtschaft: Zur vorgelegten Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Landwirtschaft) wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bewertung: Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist. Kritisch wird bei den Freiflächenanlagen auch der große Flä-</p>	<p><u>Abwägung zum Vorentwurf Bebauungsplan</u> Der Hinweis zum Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Landwirtschaftliche Fläche</u> Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen in Anbetracht weiterer Flächenverbräuche durch Siedlung und Verkehr und landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion wird zur Kenntnis genommen. Da die Flächen in der Gemarkung Neuses auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden (Maisanbau für Biogas), dienen diese Flächen folglich auch nicht mehr nur der Nahrungsmittelproduktion. Die Stromerzeugung über Photo-</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>chenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen, Verkehrsflächen, dem Freizeitbedarf, der Nutzung von Bodenschätzen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern mehr als 10,8 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2019). So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung und vorbelasteten Flächen (Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Auch besteht im Landesentwicklungsprogramm (LEP) der Grundsatz, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (z. B. entlang von Verkehrsstrassen, Autobahnen, ICE-Strecken, etc.). Besonders hochwertige Ackerböden sollten dabei aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.</p> <p>Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP - B IV) lautet:</p> <p><i>(1.3 G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</i></p> <p><i>(Begründung) Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.</i></p> <p>Landwirtschaftliche Fläche: Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung des „Solarpark Poxstall“ benötigt wird, umfasst eine Fläche von fast 20 Hektar (incl. Ausgleichsfläche). Die einbezogenen Flächen werden derzeit überwiegend als Ackerland (ca. 18 ha) genutzt, der Rest sind Wiesen (Flur-Nrn. 610, 611). Die Böden sind sehr inhomogen mit stark wechselnden Boden-/Ackerzahlen. Die Boden-/Ackerzahlen gehen von 18/22 (Teilflächen der Flur-Nrn. 610 - 612) - 58/68 (Teilflächen der Flur-Nrn. 612, 599) Bodenkategorien und sind hauptsächlich lehmige (L) bis schwere Lehmböden (LT). Es handelt sich insgesamt um Böden mit geringen, durchschnittlichen bis sehr guten Bodenqualitäten. Die</p>	<p>voltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnen sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz (Faktor 50-60) aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug durch die geplante PV – Anlage relativiert. Die Flächen können darüber hinaus auch beweidet werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung in extensiver Form möglich ist.</p> <p>Eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit tritt durch die Maßnahme nicht ein. Für die betroffenen Landwirte entsteht durch die Verpachtung der Flächen vielmehr ein weiteres finanzielles Standbein.</p> <p>Die Stadt teilt die Auffassung des AELF vorbelastete Standorte zu wählen, dies ist mit der 110 KV Leitung der Fall.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist aufgrund des bei Rüssenbach entfernt liegenden Kabelgrabens mit der gewählten Größe des Vorhabens gegeben. Aufgrund der besonderen Eignung des Standorts für das Vorhaben durch die Vorbelastung mit der 110 KV Leitung im Hinblick auf das Landschaftsbild und der geringen Einsehbarkeit der Flächen insgesamt, wird neben den günstigen Bodenwerte auch die möglichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild in die Abwägung eingestellt und am Standort festgehalten.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aber weitgehend eben und für die landwirtschaftliche Nutzung, aufgrund der Größe und Ausformung, mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Solche Flächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft rege nachgefragt. Durch die verstärkte Flächenkonkurrenz kann sich auch das Pachtpreisniveau für die aktive Landwirtschaft zukünftig erhöhen und dadurch die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Betriebe verschlechtern. Die einbezogenen Flächen befinden sich auf der Neuses-Poxstaller Hochfläche, die ca. 130 ha gut zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Nutzfläche umfasst. Durch die Planung werden zukünftig ca. 15 % dieser Fläche der Landwirtschaft entzogen. Es wäre daher wünschenswert, wenn zumindest der westlich gelegene Bereich, die ca. 5 ha große Ackerfläche (Flur-Nr. 599), die zudem mit den Boden-/Ackerzahlen von 58/68 und der Bodenart Lehm eine sehr gute Bodenqualität aufweist, der Landwirtschaft erhalten bleibt.</p>	
	<p>Ausgleichsflächen: Es ist für die Landwirtschaft unverständlich, dass für Flächen, die für die Energiewende und dem Klimaschutz benötigt werden, noch einmal fast 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Faktor 0,15) für Ausgleichsflächen einbezogen werden. Auch diese Flächen gehen der produktiven Landwirtschaft verloren. Es wird deshalb auf das Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern (v. 19.11.2009) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen. Dabei kann der Kompensationsfaktor, bei entsprechender Ausführung, auf den Wert 0,1 verringert und dabei die Ausgleichsfläche reduziert werden. Auch sollte der Ausgleich im Planungsgebiet selbst realisiert werden, damit keine weiteren externen landwirtschaftlichen Nutzflächen benötigt werden.</p>	<p><u>Ausgleichsfläche</u> Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft, sowie dem Biotopverbund und Verbesserung von Lebensräumen (hier Waldrand). Aufgrund der vorgelegten Planung konnte mit der UNB eine Reduktion des Kompensationsfaktors von 0,2 im Regelfall (siehe oben) auf 0,15 festgelegt werden. Mit einer deutlichen Erweiterung der Reihenabstände könnte</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p>der Kompensationsfaktor zwar noch weiter reduziert werden, dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch noch Flächen für einen artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet.</p>
	<p>Weiter sollte folgendes beachtet werden: Beim Errichten und Betreiben des „Solarpark Poxstall“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.</p> <p>Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.</p> <p>Auch bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) bzw. durch rotierende Maschinen und Geräte zu Steinschlag kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren.</p> <p>Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu den Flurwegen einzuhalten, damit die Flächen auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet bzw. die Flurwege befahren werden können. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AG-BGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.</p>	<p><u>Weitere Punkte</u> Die Zufahrt für den Bau der Anlage ist zeitlich beschränkt und erfolgt über landwirtschaftliche Wege, eine Behinderung angrenzender Nutzflächen ist nicht gegeben. Der Hinweis, dass durch Baumaßnahmen bei der Herstellung der PV Anlagen entstandene Schäden an den Wegen ordnungsgemäß zu beseitigen sind, wird im Durchführungsvertrag aufgenommen. Der Hinweis zur Behebung etwaiger Schäden an vorhandenen Drainagen im Zuge der Erschließung und Bau der Anlage wird im Durchführungsvertrag aufgenommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind (siehe Hinweise D 5). Die Einzäunung ist mindestens 5m von benachbarten Flurwegen oder landwirtschaftlichen Flächen entfernt. Die Hinweise zu den Abständen nach dem AG-BGB sind unter Hinweise enthalten. Die Pflege erfolgt durch Beweidung und Mahd. Der Rückbau der Anlage nach Ende Stromproduktion ist unter Hinweise bereits enthalten. Da keine Versiegelungen des Bo-</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass ein Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird.</p>	<p>dens vorgenommen werden, ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Standorte möglich.</p> <p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise wurden bereits bei der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplan (siehe oben) eingehend behandelt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
	<p>Teil Forsten: Der Bereich Forsten des AELF Bamberg nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Im Osten der Flurnummern 610, 611 und 612, im Süden der Flurnummern 580 und 581 sowie im Südwesten der Flurnr. 599 grenzt jeweils Wald an. Die Bäume der angrenzenden Wälder erreichen derzeit Höhen von bis zu 20 bis 26 Metern. Es ist zu erwarten, dass die Bäume schließlich Höhen von 30m erreichen werden.</p> <p>Um Schäden durch umstürzende Bäume zu vermeiden, wird empfohlen, den Baumfallbereich von 30m von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, wird empfohlen, dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärungen gegenüber den benachbarten Waldgrundstücken abzugeben.</p>	<p><u>Abwägung zum VE Bebauungsplan</u></p> <p>Teil Forsten Aufgrund des Erschließungsweges besteht für die Waldeigentümer insbesondere entlang der beiden südlichen Flächen eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht an Wegränder. Eine Waldbewirtschaftung ist auch nach Errichtung der PV Anlage möglich.</p> <p>Aufgrund der Abstände der Anlage zu den Waldflächen (zwischen Sondergebiet liegt der landwirtschaftliche Flurweg, im folgen Ausgleichsflächen mit einer Mindestbreite von 5,0m bis zur Einzäunung, zwischen Zaun und den Modulen besteht eine Umfahrung von mindestens 3-4m), die im Minimum ca. 15m betragen, ist die Gefahr lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) gegeben. Ein Haftungsausschluss ist für derartige Fälle gerechtfertigt, dieser wird privatrechtlich vom Vorhabenträger mit den einzelnen Waldeigentümern geregelt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
		<p>Die Stadt hält an der Planung fest.</p> <p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise wurden bereits bei der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplan (siehe oben) eingehend behandelt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 13.12.2021	
	<p><u>FNP</u></p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: In der Teilfläche der Flächennutzungsplanänderung (Fl.Nr. 599, Gemarkung Neuses) sind bei der bodendenkmalpflegerisch notwendigen Voruntersuchung zur Prüfung der Denkmalvermutung (M-2021-2555-1_0) Bodendenkmäler festgestellt worden. Es handelt sich hierbei um „Befunde einer hallstattzeitlichen Siedlung“.</p> <p>Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Es ist daher erforderlich, das genannte Bodendenkmal in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege werden in der Begründung ergänzt. Die bei den bodendenkmalpflegerischen Voruntersuchungen ermittelten Bodendenkmäler auf der Fl.Nr. 599, Gemarkung Neuses werden bei der Umsetzung des Solarparks durch eine archäologische Baubegleitung berücksichtigt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege werden in der Begründung ergänzt. Die Stadt hält an der Planung fest.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>5 Abs. 4–5 BauGB).</p> <p>Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.</p> <p>Im Bereich der Fl.Nr. 610, 611, 612, 612/1, 613, 580 und 581 der Gemarkung Neuses ließen sich bei der bodendenkmalpflegerisch notwendigen Voruntersuchung zur Prüfung der Denkmalvermutung keine archäologisch relevanten Befunde feststellen. Für die genannten Flurstücke weisen wir darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> <p><u>BP</u></p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Im oben genannten Planungsgebiet sind auf Fl.Nr. 599, Gemarkung Neuses, bei der bodendenkmalpflegerisch notwendigen Voruntersuchung zur Prüfung der Denkmalvermutung (M-2021-2555-1_0) Bodendenkmäler festgestellt worden. Es handelt sich hierbei um „Befunde einer hallstattzeitlichen Siedlung“.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern.</p> <p>Es ist daher erforderlich, das genannte Bodendenkmal in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB).</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art in der Teilfläche des Bebauungsplanes (Fl.Nr. 599, Gemarkung Neuses) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).</p> <p>Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Im Bereich der Fl.Nrn. 610, 611, 612, 612/1, 613, 580 und 581 der Gemarkung Neuses sind bei der bodendenkmalpflegerisch notwendigen Voruntersuchung zur Prüfung der Denkmalvermutung keine archäologisch relevanten Befunde festgestellt worden. Für die genannten Flurstücke weisen wir darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfas-</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>sungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
6	Wasserwirtschaftsamt Kronach, 29.11.2021	
	<p>Die Stellungnahme erfolgt gemeinsam für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans. Zum geplanten Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.10.2021, Az. 4-4622-F0-13229/2021, eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden im Anschluss seitens des Vorhabensträgers berücksichtigt. Die wesentlichen Aussagen im Hinblick auf den Grundwasser- und Bodenschutz auf Seite 27 und 28 der Begründung mit Umweltbericht (Verwendung von Gestellen mit Magnesiumlegierungen, kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln und Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien) sind unter Nr. 4.4 in die textlichen Festsetzungen eingegangen.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
7	Bergamt Nordbayern, 15.12.2021	
	<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine von der Regierung von Oberfranken' —Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
8	Bayernwerk Netz GmbH, 21.12.2021	
	<p>Im Planungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung, Eggolsheim - Ebermannstadt, Ltg. Nr. E10021; der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gemäß, einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:</p> <p>Die Leitungsschutzzone der 110-kV-Freileitung, beträgt jeweils 20,00 m beiderseits der Leitungsachse.</p> <p>Die Lage der Leitungsachse wird bereits nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur. Wir bitten Sie die zugehörige Leitungsschutzzone ebenfalls in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass diese zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und keinerlei Beschränkungen unterliegen.</p> <p>Der geplanten Modulhöhe von 3,50 m über der bestehenden, unveränderten Geländeoberkante kann zugestimmt werden.</p> <p>Gemäß DIN EN 50341-1 sind bei 110 kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer 11,00 m, Sportflächen: 8,00 m, Zäune usw.:</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Solarparks berücksichtigt. Auf einige Hinweise kann maßstabsbedingt nur im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan eingegangen werden (z.B. Darstellung der Leitungsschutzzone).</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Stadt hält an der Planung fest.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>3,00 m, Bepflanzung 2,50 m.</p> <p>Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, welche das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nicht gestattet sind.</p> <p>Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der Leitungsschutzzone alle Bau- und sonstigen Maßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Beleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste, PV-Module usw.</p> <p>Die benötigten Trafostationen müssen außerhalb der Leitungsschutzzone errichtet werden.</p> <p>Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 20,00 m um die betroffenen Maste, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt mit, falls erforderlich ausreichenden Kurvenradien vorzusehen. Befinden sich die Masten innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Der Eigentümer der PV-Anlage muss zustimmen, dass im Falle von Revisi-</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>onsarbeiten und im Störfungsfall an unseren Masten störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden.</p> <p>Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.</p> <p>Achten Sie bitte bei der Eingrünung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.</p> <p>In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</p> <p>Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden. Zaun- und Toranlagen dürfen nicht mit den Masten verbunden werden.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.</p> <p>Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.</p> <p>Wir begrüßen es, wenn diese Stellungnahme vollumgänglich in der Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan übernommen wird.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.</p>	
9	Bayerischer Bauernverband, 28.12.2021	
	<p>Von den Baumaßnahmen werden insgesamt ca. 17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Äcker. Ersatzflächen sind hierfür praktisch gar nicht zu bekommen, so dass den landwirtschaftlichen Betrieben dadurch ihre Wirtschaftsgrundlage teilweise entzogen wird.</p> <p>Landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund und Boden als wichtigsten Produktionsfaktor unbedingt angewiesen. Deswegen muss alles unternommen, um die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Folglich sollten für die Stromerzeugung aus Photovoltaik vorrangig bereits bebaute Fläche genutzt werden.</p>	<p><u>Abwägung zum VE Bebauungsplan</u></p> <p>Die Hinweise zu Flächenverbräuchen durch Solaranlagen und den Folgen für landwirtschaftliche Betriebe werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit tritt durch die Maßnahme nicht ein. Für die betroffenen Landwirte entsteht durch die Verpachtung der Flächen vielmehr ein weiteres finanzielles Standbein..</p> <p>Die Stadt teilt die Auffassung bereits bebaute Flächen für die Energiegewinnung heranzuziehen. Um die Klimaziele bis</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, außerdem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG "bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (...)".</p> <p>Somit lehnen wir Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen, die den Flächenverbrauch weiter erhöhen würden, gänzlich ab, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Die internen Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.</p> <p>Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden, um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen.</p> <p>Wirtschaftswege und Zufahrten der einzelnen Grundstücke sind während und nach den Baumaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben. Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme sind zu beseitigen.</p> <p>Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein. Für die Pflege der umliegenden Gräben ist genügend (mind. 4m) Abstand bei Einzäunung einzuhalten. Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegt dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschat-</p>	<p>2050 zu erreichen, reichen die Dachflächen nicht aus, um den Energiebedarf zu decken, zumal nicht auf jedem Dach PV-Anlagen realisierbar sind (Denkmalschutz, Privateigentum). Im vorliegenden Fall liegen die Ausgleichsfläche um die geplante Anlage, externe Ausgleichsflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis zur Behebung etwaiger Schäden an vorhandenen Drainagen im Zuge der Erschließung und Bau der Anlage wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind (siehe Hinweise D 5).</p> <p>Die Zufahrt für den Bau der Anlage ist zeitlich beschränkt und erfolgt über landwirtschaftliche Wege, eine Behinderung angrenzender Nutzflächen ist nicht gegeben.</p> <p>Der Hinweis, dass durch Baumaßnahmen bei der Herstellung der PV Anlagen entstandene Schäden an den Wegen ordnungsgemäß zu beseitigen sind, wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Die Einzäunung ist mindestens 5m von benachbarten Flurwegen oder landwirtschaftlichen Flächen entfernt.</p> <p>Die Hinweise zu den Abständen nach dem AG-BGB sind unter Hinweise enthalten.</p> <p>Die Pflege erfolgt durch Beweidung und Mahd.</p> <p>Der Rückbau der Anlage nach Ende Stromproduktion ist unter Hinweise bereits enthalten. Da keine Versiegelungen des Bodens vorgenommen werden, ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Standorte möglich.</p> <p>Die Einzäunung hat einen Mindestabstand von 5,0m zu angrenzenden Flurwegen. Die Grabenpflege wird von den landwirtschaftlichen Wegen aus vorgenommen.</p> <p>Die Pflege der Flächen ist unter B 4.2 und 4.3 bereits enthal-</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>tung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ablösungen bzw. Entschädigungen durch Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschafter durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.</p> <p>Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.</p> <p>Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Sofern in diesem Zusammenhang Einwendungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eingehen bitten wir um Berücksichtigung.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>ten.</p> <p>Die Grenzabstände nach AGB-GB Art 47 und Art. 48 sind unter den Hinweisen bereits enthalten.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Pachtverträgen werden vom Betreiber berücksichtigt.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist unter D Hinweise vorgesehen.</p> <p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise wurden bereits bei der Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplan (siehe oben) eingehend behandelt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>
10	Bund Naturschutz in Bayern e.V., 03.01.2022	
	<p>Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren zum oben genannten Vorgang und möchte gerne weiter am Verfahren teilnehmen.</p> <p>Ziel des Bundes Naturschutz ist die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen vor weiterer Zerstörung. In diesem Sinne setzt sich der Bund Naturschutz u.a. für den Schutz der Heimat in ihrer kulturellen Vielfalt und die Erhaltung der natürlichen Landschaft mit ihrer Artenvielfalt ein.</p> <p>Hiermit möchten wir folgende Stellungnahme in kombinierter Form zu den beiden oben genannten Verfahren abgeben:</p> <p>Vorwort Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Grundsätzlich priorisiert der BN</p>	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den Festsetzungen B 4.1 bis B 4.4 bereits enthalten.</p> <p>Aufgrund der Gehölzkulisse durch Wald und Windschutzstreifen sowie aufgrund der Hochspannungsleitung ist mit Feldlerchen nicht zu rechnen. Um den Flächenverbrauch niedrig zu halten und um die Anlage wirtschaftlich zu betreiben, stehen bei der Anlagenplanung eine optimale Energieausnutzung und einfache Pflege beim Unterhalt im Vordergrund.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Stadt hält an der Planung fest.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Für die auch dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen notwendig. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.</p> <p>Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.</p> <p>Empfehlungen des BN für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, zugeschnitten auf das Projekt „Solarpark Poxstall“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung. • Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern. • Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten). • Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>Die Flächen würden ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe) wird ausdrücklich befürwortet. Dabei ist zu beachten, dass zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen nicht mit zu hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, sonst drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen. • Der Anlagenbetreiber kann sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten (mobilen) Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraumratern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgrades. Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhäufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz. • Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer oder im Falle des „Solarparks Poxstall“ der Feldlerche Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten. • Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein. Für das Projekt „Solarpark Poxstall“ muss diese Notwendigkeit im Einklang mit dem erklärten Ziel, die Anlage mit einem „wolfssicheren Zaun“ zu versehen in Einklang gebracht werden. D.h. die Wilddurchlässe am Boden müssen ein Eindringen des Wolfes verhindern. • Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken. Erhalt von Erdwegen. • Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Be- 	

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	<p>triebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, ggf. das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten. <p>Fazit Der BUND Naturschutz Bayern e.V. begrüßt die in diesem Verfahren frühzeitig erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung. Dies gilt auch insbesondere für die Übersicht der Ziffer 4 „Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)“. Werden die o.g. Nutzungsvorgaben im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt und eingehalten, spricht sich der BN eindeutig für den „Solarpark Poxstall“ aus.</p> <p>Wir wären interessiert daran, einen Vertreter zum Scoping-Termin zu entsenden, falls sich dies zeitlich einrichten ließe.</p>	